



Stadtgemeinde Ansfelden

Sportförderungsrichtlinien

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung des Sports als Mittel vorbeugender Gesundheitspflege und sinnvolle Freizeitgestaltung wird von der Stadtgemeinde Ansfelden als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem die gemeinnützigen Sportverbände und Sportvereine als die wesentlichen Träger des Sportes sollen als Partner der Stadtgemeinde Ansfelden in dem Bemühen, ein ausreichendes Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen und in der Durchführung attraktiver Sportveranstaltungen nach den budgetären Gegebenheiten unterstützt werden.

Der Leistungs- und der Spitzensport sollen dabei ebenso berücksichtigt werden wie der Breiten-, Gesundheits-, Freizeit- und Schulsport. **Im besonderen soll die intensive und umfangreiche Jugendarbeit in den Vereinen gefördert werden.**

Diese Richtlinien sollen beitragen, die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll und effizient, aber dennoch sparsam und wirtschaftlich zur Sicherung und Erhöhung des Ansehens der Stadt Ansfelden in sportlicher Hinsicht, zu verwenden.

§ 2 Voraussetzungen

Förderungswürdig sind Vereine:

- a) mit Sitz und Vereinstätigkeit in Ansfelden sowie Ansfeldner Sportvereine, deren Anlagen nicht in der Stadtgemeinde Ansfelden errichtet werden konnten, und
- b) die den im § 1 angeführten Förderungsgrundsätzen dienen und nach ihrem gültigen Statut und nach der tatsächlichen Führung gemeinnützig sind, und
- c) die nach dem Vereinsrecht gemeldet sowie nicht untersagt sind und deren Tätigkeiten nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, und
- d) die Mitglied eines in die Landessportorganisation Oberösterreich aufgenommenen Dach- und/oder Fachverbandes sind **und eine Sportart ausüben, die von der Bundes- oder Landessportorganisation anerkannt wird.**

§ 3 ordentliche und außerordentliche Subventionen

3.1. Subventionen an Sportvereine

können nur über schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung der unter § 2 angeführten Voraussetzungen gewährt werden. Die Vergabe der Förderungsmittel kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck bereitgestellten Budgetmittel der Stadtgemeinde Ansfelden erfolgen. Die vorliegenden Sportförderungsrichtlinien können nur einen Rahmen abgeben.

3.1.1. Ordentliche Subventionen

dienen zur Abdeckung von Ausgaben, die für den laufenden Vereinsbetrieb regelmäßig und wiederkehrend erforderlich sind. Das sind z.B. Ausgaben für den laufenden Betrieb der Jugend- und Sportaktivitäten, für Training und Verwaltung, für die Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen, für die Erhaltung der Sportstätten und der Geräte, Versicherungen des Vereines, u.ä. ...

3.1.2. Außerordentliche Subventionen

dienen zur Abdeckung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die sonst nur schwer durchzuführen wären.

3.1.3. Höhe der Subventionen

diese wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel festgelegt. Im Besonderen wird auf die intensive Jugendarbeit in den Sportvereinen Bedacht genommen. Weitere Kriterien (Punkte a bis k) entscheiden zusätzlich über die alljährliche Subventionshöhe:

- a) Allgemeine Aktivitäten des Vereines
- b) Anzahl aktiver Spitzensportler* (kein Mannschaftssport)
- c) Anzahl aktiver Jugendmitglieder* (bis zum 18. Lebensjahr) im Meisterschaftsbetrieb
- d) Anzahl aktiver Jugendmitglieder* (bis zum 18. Lebensjahr) im Breitensport
- e) Anzahl aktiver Mitglieder* (Erwachsene) im Meisterschaftsbetrieb
- f) Anzahl aktiver Mitglieder* (Erwachsener) im Breitensport
- g) Anzahl aktiver **ausgebildeter** Trainer und Übungsleiter
- h) Anzahl von Großveranstaltungen (Stadtmeisterschaften, bzw. solche Veranstaltungen, die mindestens über die Bezirksebene hinausgeben)
- i) Anzahl der Senioren im Breitensport (über 60 Jahre)*
- j) Teilnahme an Landes-, Staats-, Europa- und Weltmeisterschaften bzw. Olympischen Spielen
- k) Sonstiges (Überregionaler und medialer Wert, Vereinsjubiläen)

* Einzelzählung, d.h. ein aktives Mitglied das gleichzeitig im Meisterschaftsbetrieb und im Breitensport aktiv ist, ist nur einmal zu zählen. Ist ein Mitglied zugleich SportlerIn und TrainerIn ist eine einmalige Doppelzählung möglich.

Die endgültige Vergabe, Bewertung und Zuordnung ist primäre Aufgabe des zuständigen Ausschusses sowie die des Stadtrates, die im Rahmen dieser Richtlinien ihre Entscheidungen zu treffen haben. Bei der Vergabe ist im Interesse des Sports und dem Ansehen der Stadtgemeinde Ansfelden eine möglichst gerechte Verteilung der Mittel anzustreben.

3.2. Ansuchen und Gewährung einer Subvention

3.2.1. Subventionsansuchen

Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen und außerordentlichen Subvention für das Folgejahr sind jeweils bis 30. September des laufenden Jahres beim Stadtamt Ansfelden mittels Formblatt einzubringen (Datum des Eingangsstempels). Bei den außerordentlichen Subventionen hat der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit der Ausgaben oder Vorhaben ausreichend zu begründen. Es ist darzulegen, welche Mittel zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und es ist insbesonders anzugeben, ob und inwieweit auch bei anderen Stellen Förderungen beantragt wurden oder werden. Bei später eingelangten Ansuchen entscheidet der zuständige Ausschuss, ob diese noch behandelt werden.

3.2.2. Gewährung einer Subvention

Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Subvention.

Der Förderungswerber wird von der Stadtgemeinde Ansfelden über die Gewährung einer Subvention schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ordentliche Subventionen werden nach den jeweiligen Beschlüssen grundsätzlich im 3. Quartal zur Auszahlung gebracht. Die widmungsgemäße Verwendung ist bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres nach deren Gewährung durch Originalrechnungen samt Zahlungsbestätigungen bei der Stadtgemeinde Ansfelden (Sportreferat) nachzuweisen.

Außerordentliche Subventionen werden grundsätzlich im Nachhinein ab dem 3. Quartal des Beschlussjahres und nach Vorlage der entsprechenden Originalrechnungen zur Auszahlung gebracht.

§ 4 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, das Subventionsansuchen wahrheitsgemäß auszufüllen. Subventionen, die aufgrund unrichtiger Angaben im Ansuchen gewährt wurden, sind unverzüglich an die Stadt Ansfelden zurückzuzahlen. Wissentlich unrichtige Angaben im Ansuchen können zum Ausschluss aus der Förderungsvergabe führen und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Im Ansuchen hat der Antragsteller um eine ordentliche oder außerordentliche Subvention die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben, Vorhaben, etc. ausreichend zu begründen (Aktivitäten, Anzahl der Mitglieder und Funktionäre). Weiters ist dem Ansuchen eine Jahresabschlussrechnung (Einnahmen/Ausgaben) des letzten Kalenderjahres beizulegen.

Bei außerordentlichen Subventionsansuchen ist auf jeden Fall ein Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen. Dabei hat der Förderungswerber bekanntzugeben, welche Mittel dem Förderungswerber zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob er auch von anderen Stellen eine Förderung erhalten hat bzw. bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat bzw. zu beantragen beabsichtigt.

Bei baulichen Maßnahmen ist weiters eine detaillierte Baukostenschätzung und, sind falls vorhanden, Pläne vorzulegen.

Voraussetzung für die Auszahlung einer außerordentlichen Subvention ist, dass der Förderungswerber den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Förderung gewährt wurde, unaufgefordert durch entsprechende Verwendungsnachweise (Originalrechnungen samt Zahlungsbestätigungen) in der Höhe des gewährten Förderungsansuchen erbringt.

Die Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen berechtigt die Stadtgemeinde Ansfelden zur Rückforderung der gewährten Subventionen bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung.

Durch die Unterschrift auf dem Ansuchen bekundet der Förderungswerber, dass er die Subventionsrichtlinien kennt und vorbehaltlos für sich verbindlich anerkennt.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, den zuständigen Stellen der Stadtgemeinde auf Verlangen Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen zu gewähren und verlangte Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Spitzensportförderung

Die Spitzensportförderung soll ein Zuschuss zu den erhöhten Ausgaben für den Spitzensport sein. Es soll aber auch eine Anerkennung darstellen, dass Spitenleistungen eine positive Wirkung für das Image der Stadt Ansfelden bedeuten. Für die Spitzensportförderung können sowohl Einzelsportler als auch Mannschaften nominiert werden.

5.1. Voraussetzungen

Die Mannschaften müssen ihren Vereinssitz bzw. die Einzelsportler ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben. Außerdem können nur Leistungen gefördert werden, sofern in dieser Sportart auch auf Landesebene ein Bewerb ausgetragen wird (keine Meisterschaften bzw. Bewerbe von ASKÖ, Union, ASVÖ).

Dazu ist die Erfüllung eines der folgenden Punkte Voraussetzung:

- * Teilnahme oder Nominierung an / für Olympische Spiele(n)
- * Teilnahme oder Nominierung an / für Welt- oder Europameisterschaften
- * Teilnahme an Internationalen Meisterschaften
- * Teilnahme an Österreichischen Staatsmeisterschaften oder Meisterschaften
- * Teilnahme an überregionalen Bewerben
(z.B. Regionalliga, Bundesliga, Staatsliga o.Ä.)
- * Platzierung 1-3 in einer Österreichischen Rangliste
- * Nominierung für eine Nationalmannschaft
- * Allg. besondere sportliche Leistungen

Gefördert werden können:

- * Reise- und Aufenthaltskosten für Wettkämpfe und Meisterschaften
- * Reise- und Aufenthaltskosten für Trainingslager zur Vorbereitung auf wichtige Großveranstaltungen
- * Regenerationsmaßnahmen und sportamtliche Betreuung
- * Finanzierung eines außerordentlichen Trainingsaufwandes
- * Anschaffung von zusätzlichen diversen Sportgeräten, Bekleidungen und Hilfsmitteln für das Leistungstraining
- * sportwissenschaftliche und sportärztliche Betreuung bzw. Unterstützung

Das Förderungsansuchen ist bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres beim Stadtamt Ansfelden schriftlich mittels Formblatt einzureichen (Datum des Eingangsstempels!). Als Bewertungszeitraum ist der 01.11. des vorangegangenen Jahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres heranzuziehen. Dem Ansuchen sind Originalrechnungen und Nachweise über die erbrachten sportlichen Leistungen beizulegen.

5.2. Gewährung der Förderung

Spitzensportförderungen werden umgehend nach Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss bzw. den Stadtrat nach Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss zur Auszahlung gebracht, sofern dies die budgetäre Situation der Stadt Ansfelden zulässt.

Der geförderte Spitzensportler verpflichtet sich, das von der Stadtgemeinde Ansfelden zur Verfügung gestellte Logo gut sichtbar und werbewirksam bei den verschiedenen öffentlichen Auftritten zu tragen.

§ 6 Förderung des Nachwuchssportes

Zur finanziellen Unterstützung der aktiven Sportausübung für Kinder und Jugendliche können Sportvereinen für umfangreiche und außerordentliche Nachwuchsarbeit Förderungen gewährt werden. Außerdem können Projekte des Schulsportes (Sporthauptschule Haid) gefördert werden.

Das Förderungsansuchen ist bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres beim Stadtamt Ansfelden schriftlich mittels Formblatt einzureichen (Datum des Eingangsstempels!). Als Bewertungszeitraum ist der 01.11. des vorangegangenen Jahres bis zum 31.10. des laufenden Jahres heranzuziehen. Dem Ansuchen sind Originalrechnungen und Nachweise über die erbrachten sportlichen Leistungen beizulegen.

§ 7 Zuschüsse für Erhaltungs- bzw. Betriebskosten

Für Aufwände der von Ansfeldner Sportvereinen betriebenen Sportstätten kann die Stadtgemeinde Ansfelden Zuschüsse zu den jährlich anfallenden Erhaltungs- bzw. Betriebskosten gewähren.

7.1. Förderungsansuchen

Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses sind beim Stadtamt Ansfelden mittels Formblatt einzureichen

7.2. Förderung

Subventionen werden entsprechend dem Beschluss des zuständigen Ausschusses bzw. bzw. des Stadtrates nach Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss zur Auszahlung gebracht, sofern dies die budgetäre Situation der Stadtgemeinde Ansfelden zulässt.

§ 8 Sportstättenmiete

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung der Sportstättenmiete ist, dass der Sportverein seinen Sitz in Ansfelden hat, dieser eine von der Bundes- oder Landessportorganisation anerkannte Sportart ausübt und beim zuständigen Dach- oder Fachverband gemeldet ist. Außerdem muss der Förderungswerber eine der unten angeführten Sportstätten der Stadtgemeinde Ansfelden benützen:

- a) Sporthallen der Ansfeldner Haupt- und Volksschulen
- b) Gymnastiksaal der Volksschule Haid
- c) Freigelände der Hauptschule Haid II
- d) vollautomatische Kegelbahnen im Keller des Stadtamtes
- e) vollautomatische Schießstände im Keller des Stadtamtes

Für Trainings- und Meisterschaftstermine sowie Sportveranstaltungen können folgende Abdeckungen der vorgeschriebenen Sportstättenmiete erfolgen:

Ausmaß der Förderung:

100% Abdeckung

- * ortansässige Sportvereine bzw. -organisationen
- * SpitzensportlerInnen mit ordentlichem Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden
- * Stadteigene Veranstaltungen
- * Ausrichtung von Verbands-, Bezirks-, Landes- oder Staatsmeisterschaften, Int. Großveranstaltungen sofern ein Ansfeldner Verein als Veranstalter auftritt.
- * Jugendveranstaltungen

30% Abdeckung

- * ortansässige Betriebs- und Freizeitsportvereine

Keine Abdeckung erhalten alle auswärtigen Sportvereine, -verbände, -organisationen, etc. Der zuständige Ausschuss kann unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine Ausnahme erteilen.

8.1. Formulare für Anträge um Abdeckung der vorgeschriebenen Sportstättenmiete können im städtischen Sportreferat angefordert werden.

8.2. Der zuständige Ausschuss bzw. Stadtrat entscheidet nach Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss über den Antrag auf Abdeckung der Sportstättenmiete. Dieser ist rechtzeitig beim Stadtamt Ansfelden mittels Formblatt einzubringen.
Als Bewertungszeitraum gilt 1. September des abgelaufenen Jahres bis 30. August des laufenden Jahres.

§ 9 Sonstiges

Sämtliche in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft (13.05.06). Gleichzeitig treten damit die Richtlinien vom 1. April 2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Walter Ernhard